

Allgemeinverfügung
Schwyz, 19. Juli 2021

Schifffahrt Vierwaldstättersee Kanton Schwyz
Aufhebung des Verbots

Nachdem sich die Hochwasserlage des Vierwaldstättersees entspannt hat, ergeht gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG, SRSZ 784.210) folgender Entscheid:

- a) Das für den Schwyzer Teil des Vierwaldstättersees ab Samstag, 17. Juli 2021, 00.00 Uhr, und mit Wirkung bis auf Widerruf erlassene Verbot der Schifffahrt für alle Boote inkl. Stand-Up-Paddles und dergleichen wird per Dienstag, 20. Juli 2021, 00.00 Uhr, aufgehoben.
- b) Diese Verbotsaufhebung wird vorab über die Medien und das Internet sowie durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben und nachträglich im Amtsblatt veröffentlicht.
- c) Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Veröffentlichung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden. Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung vorsorglich entzogen.

Landammann:

i. V. Petra Steimen-Rickenbacher

Petra Steimen-Rickenbacher

